



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD Wettbewerb

Der Generaldirektor

Brüssel, 17.03.2021

COMP/H3/JEP/DC



Per E-Mail

GESTDEM 2021/1346 – Ihr Antrag vom 8. März 2021 auf Zugang zu Dokumenten nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 in den Sachen SA.44944 und SA.53552

Sehr geehrter Herr M 

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 8. März 2021 (registriert unter GESTDEM Nr. 2021/1346) zu den Sachen SA.44944 – Steuerliche Behandlung von Spielbanken in Deutschland und Staatliche Beihilfe SA.53552 (2019/C ex 2019/FC) – Mutmaßliche Garantie für Spielbankunternehmer in Deutschland (Wirtschaftlichkeitsgarantie). Sie beantragen darin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹ (im Folgenden „Verordnung 1049/2001“) und der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006² (im Folgenden „Verordnung 1367/2006“) Zugang zu Dokumenten aus der Akte der Kommission.

1. BETROFFENE DOKUMENTE

In Ihrem Schreiben beantragen Sie Zugang zu der nichtvertraulichen Fassung der förmlichen Beschwerden in den genannten Beihilfesachen.

Die Dokumente, zu denen Sie Zugang beantragen, sind Teil der Verwaltungsakte zu einer laufenden beihilferechtlichen Prüfung.³

¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

² Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13). Da es in den in Rede stehenden Sachen nicht um Umweltangelegenheiten geht und in der Verordnung 1367/2006 auf die Verordnung 1049/2001 verwiesen wird, stützt sich diese Antwort auf die Verordnung 1049/2001.

³ Siehe Beschluss der Kommission C(2019) 8819 final vom 9.12.2020 zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens in diesen beiden Sachen. Siehe auch die anhängige Rechtssache T-510/20.

Nach sorgfältiger Prüfung Ihres Antrags nach der Verordnung 1049/2001 bin ich zu dem Schluss gekommen, dass die oben genannten Dokumente unter die Ausnahmeregelungen des Artikels 4 dieser Verordnung fallen. Daher kann der Zugang zu diesen Dokumenten leider nicht gewährt werden. Zu den in Artikel 4 der Verordnung 1049/2001 genannten Ausnahmeregelungen möchte ich Ihnen nachstehende Erläuterungen geben.

2. ANWENDBARE AUSNAHMEREGLUNGEN

Da die Gewährung des Zugangs zu Dokumenten nach der Verordnung 1049/2001 erga-omnes-Wirkung in dem Sinne entfaltet, dass diese Dokumente dadurch an die Öffentlichkeit gelangen, könnte die Offenlegung der angeforderten Dokumente – wie in Artikel 4 der Verordnung 1049/2001 dargelegt – den Schutz berechtigter Interessen verletzen. Sobald Zugang zu dem betreffenden Dokument gewährt worden ist, erhält ihn jeder potenzielle Antragsteller unabhängig von seinem rechtlichen Status, seiner Beteiligung an der Wettbewerbssache oder anderen spezifischen Interessen, da „diese Verordnung den Zugang aller zu öffentlichen Dokumenten gewährleisten soll und nicht nur den Zugang des jeweiligen Antragstellers zu den ihn betreffenden Dokumenten“.⁴

Nach Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 verweigert die Kommission den Zugang zu einem Dokument, dessen Verbreitung den Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten beeinträchtigen würde.

Mit dieser Ausnahmeregelung sollen die Möglichkeiten der Kommission geschützt werden, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten und Unternehmen ihre unionsrechtlichen Pflichten erfüllen. Für die wirksame Durchführung von Untersuchungen ist es von größter Bedeutung, dass die Untersuchungsstrategie der Kommission, die vorläufige Bewertungen der Sache und die Planung der Verfahrensschritte vertraulich bleiben. Beihilferechtliche Prüfungen erfordern gegenseitiges Vertrauen zwischen Kommission und Mitgliedstaat, und die Offenlegung des Austauschs zwischen ihnen könnte daher die Bereitschaft des Mitgliedstaats zur Zusammenarbeit im Rahmen beihilferechtlicher Prüfungen der Kommission gefährden.

In der Rechtssache Kommission/TGI⁵, die einen Antrag auf Zugang zu sämtlichen Dokumenten in zwei Beihilfesachen zum Gegenstand hat, bestätigte der Gerichtshof die Ablehnung der Kommission und stellte fest, dass bezüglich der Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten die allgemeine Vermutung besteht, dass der Zweck dieser Tätigkeiten durch die Verbreitung von Dokumenten aus Akten zu Beihilfeverfahren beeinträchtigt würde. Nach Auffassung des Gerichtshofs ergibt sich dies daraus, dass andere Beteiligte als der betroffene Mitgliedstaat in Verfahren zur Kontrolle staatlicher Beihilfen nicht über das Recht verfügen, die Dokumente der Verwaltungsakte der Kommission einzusehen. Würde ein solcher Zugang nach der Verordnung 1049/2001 gewährt, könne dies den Charakter des Verfahrens verändern und somit das System der Kontrolle staatlicher Beihilfen gefährden.⁶ Dieser Argumentation folgte der Gerichtshof in der Rechtssache Sea Handling auch für den Fall, dass es sich um eine geringere Anzahl von Dokumenten aus der Akte eines Beihilfeverfahrens handelt.⁷

⁴ Siehe Rechtssachen T-110/03, T-150/03 und T-405/03, Sison/Rat, Rn. 50, sowie Rechtssache T-181/10, Reagens SpA/Kommission, Rn. 143.

⁵ Siehe Rechtssache C-139/07 P, Kommission/Technische Glaswerke Ilmenau GmbH (TGI).

⁶ Siehe Rechtssache C-139/07 P, Kommission/Technische Glaswerke Ilmenau GmbH, Rn. 58-59.

⁷ Siehe Rechtssache T-456/13, Sea Handling SpA/Kommission (Sea Handling), Rn. 55-58 und 61.

Die Verfahrensverordnungen für staatliche Beihilfen, insbesondere die Verordnung 2015/1589⁸, enthalten spezifische Vorschriften über die Behandlung von Informationen, die im Rahmen eines solchen Verfahrens erlangt werden. Der öffentliche Zugang zu diesen Informationen auf Grundlage der Verordnung 1049/2001 würde grundsätzlich das vom Unionsgesetzgeber in Beihilfeverfahren angestrebte Gleichgewicht zwischen der Pflicht der Mitgliedstaaten zur Übermittlung möglicherweise sensibler Informationen (einschließlich sensibler Geschäftsinformationen in Bezug auf Unternehmen) an die Kommission und der Gewährleistung eines verstärkten Schutzes nach den Verfahrensverordnungen für staatliche Beihilfen gefährden. Im Wesentlichen haben die Verfahrensverordnungen für staatliche Beihilfen und die Verordnung 1049/2001 unterschiedliche Ziele, müssen aber kohärent ausgelegt und angewandt werden. Die in den vorstehenden Verordnungen enthaltenen Bestimmungen über den Zugang zu Dokumenten sollen ferner sicherstellen, dass das Berufsgeheimnis gewahrt wird, und sind als gleichrangig zu betrachten (d. h. die Bestimmungen aus einer der beiden Verordnungen haben keinen Vorrang gegenüber den Bestimmungen aus der anderen).

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen fallen die fraglichen Dokumente in vollem Umfang unter die Ausnahmeregelung des Artikels 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001.

3. ÜBERWIEGENDES ÖFFENTLICHES INTERESSE AN DER VERBREITUNG

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung 1049/2001 gilt die in diesem Artikel enthaltene Ausnahmeregelung nicht, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung des zur Einsicht beantragten Dokuments besteht. Ein überwiegendes öffentliches Interesse ist dann gegeben, wenn dieses Interesse erstens öffentlich (im Gegensatz zum privaten Interesse des Antragstellers) und zweitens überwiegend ist, was im vorliegenden Fall bedeutet, dass es schwerer wiegt als die nach Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 geschützten Interessen.

In Ihrem Antrag haben Sie keine Argumente vorgebracht, aus denen sich ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der Dokumente, zu denen der Zugang verwehrt wird, erkennen ließe. Daher überwiegt in diesem Fall das Interesse an der Wahrung der Wirksamkeit der Untersuchungen der Kommission und ihres Entscheidungsprozesses sowie am Schutz der geschäftlichen Interessen der betroffenen Unternehmen.

4. TEILWEISER ZUGANG

Ich habe auch in Erwägung gezogen, Ihnen nach Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung 1049/2001 teilweisen Zugang zu den Dokumenten zu gewähren, deren Offenlegung verweigert wurde. Allerdings gilt die oben genannte allgemeine Vermutung, auf die sich die Verweigerung des Zugangs stützt, auch für den Zugang zu Teilen der betreffenden Dokumente, der somit leider ebenfalls nicht gewährt werden kann.

5. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Falls Sie diesen Bescheid überprüfen lassen möchten, wenden Sie sich bitte unter Verweis auf Ihren ursprünglichen Antrag unter nachstehender Anschrift an die Generalsekretärin der Kommission. Dazu stehen Ihnen 15 Arbeitstage ab Eingang dieses

⁸ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9).

Schreibens zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist betrachten wir Ihren Antrag als zurückgezogen.

Die Generalsekretärin teilt Ihnen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang Ihres Antrags mit, ob Ihrem Antrag stattgegeben werden kann oder ob er erneut abgelehnt wurde. In letzterem Fall werden Sie über mögliche weitere Rechtsbehelfe belehrt.

Bitte richten Sie Ihr Schreiben gegebenenfalls an folgende Anschrift:

Europäische Kommission
Generalsekretariat
Dienststelle „Transparenz“
BERL 5/327
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

oder per E-Mail an: sg-acc-doc@ec.europa.eu.

Mit freundlichen Grüßen

(elektronische Unterschrift)

A solid black rectangular box used to redact the signature of the official.